

Aufwertung der Küsterprüfung

Die Küsterprüfung wird rückwirkend zum 1. April 2020 gegenüber einer eingehenden fachlichen Einarbeitung um eine Entgeltgruppe aufgewertet. Küster mit Küsterprüfung, die bisher in Entgeltgruppe EG 3 eingruppiert sind, sind daher in Entgeltgruppe EG 4 eingruppiert. Bei bestehenden Arbeitsverhältnissen geschieht das unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Stufenlaufzeiten. Ausgenommen von dieser Höhergruppierung sind Küster, die aufgrund älterer Regelungen ohne Küsterprüfung in Entgeltgruppe EG 3 eingruppiert sind.

Küster ohne Küsterprüfung, die bisher in Entgeltgruppe EG 2 eingruppiert sind, sind unter Anrechnung der Stufenlaufzeit rückwirkend zum 1. April 2020 in die Entgeltgruppe EG 3 eingruppiert. Bei Einstellungen zwischen dem 1. Februar und 31. März 2020 erfolgt die Höhergruppierung 2 Monate nach der Einstellung.

Für Küster ohne Küsterprüfung wurden eigene Tätigkeitsmerkmale in der Entgeltgruppe 3 eingeführt.

Ferner wurde bei den Tätigkeitsmerkmalen für Küster/Kombinierte Tätigkeiten das Tätigkeitsmerkmal „Mitarbeiter mit einfachen Tätigkeiten“ in der Entgeltgruppe 2 eingeführt, das nur dann zum Tragen kommt, wenn die Tätigkeit keine eingehende fachliche Einarbeitung erfordert.

Anpassung der „Einfachsten Tätigkeiten“ (EG 1)

In der Beispielliste der einfachsten Tätigkeiten standen „gärtnerische, handwerkliche und sonstige Hilfstätigkeiten“. Sie wurden gestrichen. Damit wird klargestellt, dass diese Hilfstätigkeiten nicht grundsätzlich einfach-

ste Tätigkeiten sind, die nach EG 1 bewertet sind. Eine Eingruppierung in EG 1 kommt nur dann in Frage, wenn es sich um Tätigkeiten handelt, für die nur eine **sehr kurze Einweisung oder Anlernphase** erforderlich ist.

Weitere Klarstellungen in der Entgeltordnung

Die Definition der **Wissenschaftlichen Hochschulbildung** und der Hochschulbildung (Anlage 2 KAVO Vorbemerkungen 3 und 4) wurden – im Einklang mit dem TVöD – an die Vereinheitlichung von Studienabschlüssen auf europäischer Ebene angepasst. Dabei stehen nun in erster Linie die Art und Qualität der Abschlüsse und nicht der Typus der Hochschule im Vordergrund, an dem die Abschlüsse erworben wurden.

Für die Anwendung der Tätigkeitsmerkmale für **Ingenieure** (Anlage 2 KAVO A. Allgemeiner Teil II. Spezielle Tätigkeitsmerkmale) ist es nun nicht mehr erforderlich, dass sie Berufsbezeichnung „Ingenieur“ führen. Der Abschluss eines technisch-ingenieurwissenschaftlichen Studiengangs reicht aus.

Neuregelungen bei der Anrechnung von Stufenlaufzeiten

Höhergruppierung im unmittelbaren Anschluss an eine vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit (§ 25 Absatz 6 und § 1 Absatz 7 Anlage 29)

Wird einem Mitarbeiter eine höherwertige Tätigkeit vorübergehend übertragen, erhält er für die Dauer dieser Übertragung eine Zulage in Höhe der Differenz zwischen dem bisherigen Entgelt und dem Entgelt, das der höherwertigen Tätigkeit entspricht. Bisher war es so, dass bei

einer anschließenden dauerhaften Übertragung dieser höherwertigen Tätigkeit mit dieser Übertragung die bisher zurückgelegte Stufenlaufzeit in der aktuellen Erfahrungsstufe verfiel. Mit der nun beschlossenen Neuregelung, die zum 1. August 2020 in Kraft tritt, wird die Stufenlaufzeit so berechnet, als sei die höherwertige Tätigkeit von Anfang an dauerhaft übertragen worden.

In seltenen Fällen kann es durch diese Regelung dazu kommen, dass das bisherige Entgelt plus Zulage höher ist, als das nach der Neuregelung berechnete Entgelt. In diesen Fällen gilt, dass im Sinne einer Besitzstandswahrung der höhere Betrag so lange gezahlt wird, bis das neue Entgelt durch die nächste Stufensteigerung dieses übersteigt.

Für die Anwendung der Neuregelung ist es nicht erforderlich, dass es sich bei der dauerhaft übertragenen Tätigkeit um dieselbe handelt, die bis dahin vorübergehend ausgeübt wurde. Es reicht aus, dass es eine Tätigkeit der selben Entgeltgruppe ist.

Bei **Herabgruppierungen** in eine niedrigere Entgeltgruppe wird mit Wirkung zum 1. August 2020 die in der bisherigen Erfahrungsstufe zurückgelegte Zeit in der neuen niedrigeren Entgeltgruppe angerechnet.

Ausschlussfristen (§ 57)

Generell gilt, dass Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis nach 6 Monaten verfallen. Nun wurde – übereinstimmend mit dem TVöD – geregelt, dass Ansprüche aus einem Sozialplan davon ausgenommen sind. Ferner wurde klargestellt, dass die 6-Monats-Frist nicht für Ansprüche gilt, die durch Gesetze einer Ausschlussfrist entzogen sind.

Mehr unter regional-koda-nw.de/mitarbeiterseite